NIEDERSCHRIFT
ÖFFENTLICHER TEIL

Gremium: Marktgemeinderat Triefenstein

Sitzungstag: 11.07.2023

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Sitzungsort: Bocksberghalle Rettersheim, Schulstr. 5

Anwesenheitsliste

1. Bürgermeister

Frau Kerstin Deckenbrock	

Mitglieder Gemeinderat

Herr Daniel Gravera	
Herr Dr. Bruno Hock	
Frau Claudia Holzmann	
Herr Armin Huth	
Herr Marcus Kuntscher	ab 19:39 Uhr
Herr Christoph Müller	
Herrn Steffen Schäfer	
Herr Ralph Scheller	
Herr Stefan Senger	
Herr Werner Thamm	
Herr Jens Ühlein	
Herr Wolfgang Virnekäs	
Herr Peter Weis	

Schriftführerin

Frau Birgit Tschöp	

Abwesend:

Mitglieder Gemeinderat

Frau Stefanie Engelhardt	entschuldigt
Herr Torsten Gersitz	entschuldigt
Frau Karin Öhm	entschuldigt

1. Bürgermeisterin Deckenbrock eröffnet die Sitzung und begrüßt die Gremiumsmitglieder, die Zuhörer und die Presse.

Anschließend stellt sie fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung den Gremiumsmitgliedern mit Schreiben vom 05.07.2023 ordnungsgemäß zuging und Beschlussfähigkeit besteht.
Die Niederschrift über die öffentliche Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 ging den Fraktionen zu. Einwendung wurde in TOP 8.3 bezüglich der Formulierung erhoben. Die Niederschrift wurde geändert und gilt somit als angenommen.
Die Niederschrift zur vorgenannten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 23.05.2023 gibt die erste Bürgermeisterin in Umlauf.
Sofern gegen die Niederschrift bis zum Ende der Sitzung keine Einwände erhoben werden, gilt sie als angenommen.

Aus gegebenem Anlass erfolgt der Hinweis, dass Bild- und Tonaufnahmen während der Sitzung grundsätzlich nicht zulässig sind.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.05.2023

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

1.2 Im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

1.3.1 Unterflur-Hydrant im Burgweg

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 23.05.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg

1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle

1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße

1.5.4 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

1.5.5 Sachstand Sanierung Ortsmauer Lengfurt 1. BA

1.5.6 Sachstand Arbeiten am Umspannwerk – Versorgungssicherheit Lengfurt

1.6 Sachstand Sanierung Kreisstraße MSP 36 & 38

1.7 Seniorenbeauftragte/r Markt Triefenstein

1.8 Tempolimit Staatsstraße 2299 Homburg

2 Bauantrag 11/2023; Errichtung einer Zaunanlage ca. 1,80 m; Hans-Bolza-Straße 1a, Fl. Nr. 444, Trennfeld; Beschluss

3 Bauantrag 12/2023; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung und Nutzung von CO2 mit einer Produktionskapazität von 9.200kg/h verflüssigtem CO2; Errichtung einer Verflüssigungs- und Abtankanlage; Errichtung von Nebengebäuden; Beschluss

4 Bauantrag 13/2023; Antrag auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO) für BV 12/2023, Durchführung aller Erdbauarbeiten, Erstellung der Baugruben, Baugrundvorbereitung, Abbruch. Erstellung aller Gründungsbauteile unterhalb der Geländeoberfläche; Beschluss

5 Bericht über die Rechnungslegung vom 01.06.2023 für das Haushaltsjahr 2022

6 Anfragen

6.1 E-Ladestation

Öffentlicher Teil

1 Bekanntgaben

1.1 Vergaben aus nichtöffentlicher Sitzung vom 23.05.2023

Maßnahme:	**Sanierung Schloss Homburg**
Gewerk:	Umsetzungsbeschluss und Beauftragung eines Planers
Vergabe an:	Büro GHH, Marktheidenfeld
Vergabesumme:	**Honorarvertrag**

Maßnahme:	**Wasser- und Abwasserbeseitigung**
Gewerk:	Wasserleitungs- und Rohrbrüche
Vergabe an:	Mietcenter Hafenlohr
Vergabesumme:	**Zeitvertragsarbeiten**

Maßnahme:	**Kanalsanierung Sportzentrum**
Gewerk:	Nachtragsangebot Rohbau
Vergabe an:	HS-Bau
Vergabesumme:	**24.359,95 €**

1.1.1 Vergaben in Zuständigkeit BGM gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 a) Geschäftsordnung

Wasserrohrbruch an der Brücke MSP 36 Notversorgung Lengfurt, Information an den Marktgemeinderat ging am 06.03.2023 raus. Maßnahmen wurden aufgrund Eilbedürftigkeit vergeben

Maßnahme:	**Reparatur Wasserleitung Notversorgung Lengfurt**
Gewerk:	Baggerarbeiten
Vergabe an:	Mietcenter Hafenlohr
Vergabesumme:	13.006,37 €, **netto** (Vorsteuerabzugsberechtigung)

Gewerk:	Leitungsverlegung
Vergabe an:	Siegler-Bau, Lohr
Vergabesumme:	8.165,06 €, **netto** (Vorsteuerabzugsberechtigung)

Zur Information die Gesamtmaßnahme lag inkl. Ing. Leistungen bei 22.906,82 € netto.

Maßnahme:	**Behebung aus der Berechnung zur Rohrnetzberechnung OT Homburg**
Gewerk:	Ingenieurleistungen
Vergabe an:	Ing. Büro Alka
Vergabesumme:	12.641,84 €, **netto** (Vorsteuerabzugsberechtigung)

1.2 Im Genehmigungsfreistellungsverfahren behandelte Bauvorhaben:

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 4 der Geschäftsordnung wurden in der Zuständigkeit der ersten Bürgermeisterin folgende Bauvorhaben behandelt:

Das Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn das Vorhaben im Bereich eines qualifizierten oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes liegt und alle darin getroffenen Festsetzungen eingehalten werden

1. Aufbau einer Gaube auf Wohnhaus, Ulrich-Herold-Straße 27, Fl. Nr. 367 Trennfeld

1.3 Bekanntmachungen und Anfragen aus früheren Sitzungen

1.3.1 Unterflur-Hydrant im Burgweg

In der GR-Sitzung vom 25.04.2023 wurde in Bezug auf die Arbeiten im Burgweg durch GR Gravera auf einen sehr tief liegenden Unterflur-Hydranten aufmerksam gemacht. Der Hydrant wurde durch Wasserwart Volker Albert vor Asphalteinbau durch Bayernwerk ausgetauscht.

1.4 Termine, seit letzter GR Sitzung am 23.05.2023 bei denen die erste Bürgermeisterin (oder Stellv.) vertreten war:

26.05.2023	Sportlerehrung in Urspringen	Landkreis Main-Spessart / Stellv. Karin Öhm
27.05.2023	Landkreisfest in Urspringen mit Festumzug	Landkreis Main-Spessart/ Stellv. Karin Öhm
15.06.2023	Schulverbandsversammlung	Marktheidenfeld
22.06.2023	Allianzsitzung	Raum Marktheidenfeld
24.06.2023	50 Jahrfeier	Sportfischerverein Trennfeld

1.5 Sachstandsbericht aktuelle Bauvorhaben

1.5.1 Sachstand Maintalstraße Homburg

Nach derzeitigem Stand wird der Ausbau bis Ende Juli im derzeitigen Bereich fertiggestellt werden. Nach der Sommerpause wird dann noch der letzte Bereich ab Einfahrt Bettingen in Richtung Bettingen sowie der Bereich der unteren Steige angeschlossen werden.

1.5.2 Sachstand Generalsanierung Schulturnhalle

Die Arbeiten laufen nach Zeitplan. Teilweise wurden bereits neue Fenster wieder eingebaut.
Als nächsten werden die Arbeiten für den Innenputz und Anstricharbeiten ausgeschrieben.

1.5.3 Sachstand Sanierung Brunnenstraße

Die letzten Kabel von Bayernwerk sowie die Speed Pipes wurden verlegt. Zwischenzeitlich wurde mit der Oberflächenwiederherstellung begonnen.

1.5.4 Sachstand Sanierung Tiefbrunnen Lengfurt

Eine gemeinsame Begehung und Ortseinsicht Ihrer Fassungsanlage mit dem Bauleiter der Fa. ABB zwecks Baustelleneinrichtung, Zuwegung, Anschlüsse etc. wird im Juli erfolgen. Im Anschluss daran, ist der Baubeginn geplant.

1.5.5 Sachstand Sanierung Ortsmauer Lengfurt 1. BA

Die Förderanträge wurden zwischenzeitlich gestellt. Es liegen noch nicht alle Förderbescheide vor.
Sobald dies erfolgt ist, wird die Maßnahme umgehend ausgeschrieben.
Derzeit ist geplant, die Maßnahme im Herbst 2023 durchzuführen.

1.5.6 Sachstand Arbeiten am Umspannwerk – Versorgungssicherheit Lengfurt

Zwischenzeitlich ist die Zufahrtstraße bis zum Aussiedlerhof asphaltiert worden. Der Weg zwischen Umspannweg und Aussiedlerhof ist noch nicht verschlossen, da noch Restarbeiten zu erledigen sind. Die Arbeiten sollen zeitnah abgeschlossen werden. Die Schlussabnahme ist noch nicht erfolgt.

Im Zuge der laufenden Arbeiten müssen für Lengfurt, zwei neue Strommasten gestellt werden. Dafür entfallen 3 Stück an anderer Stelle im Umfeld der Anlage.

Hierfür wird es eine Einmalentschädigung für den Markt Triefenstein per notarieller Dienstbarkeitsbestellung geben.

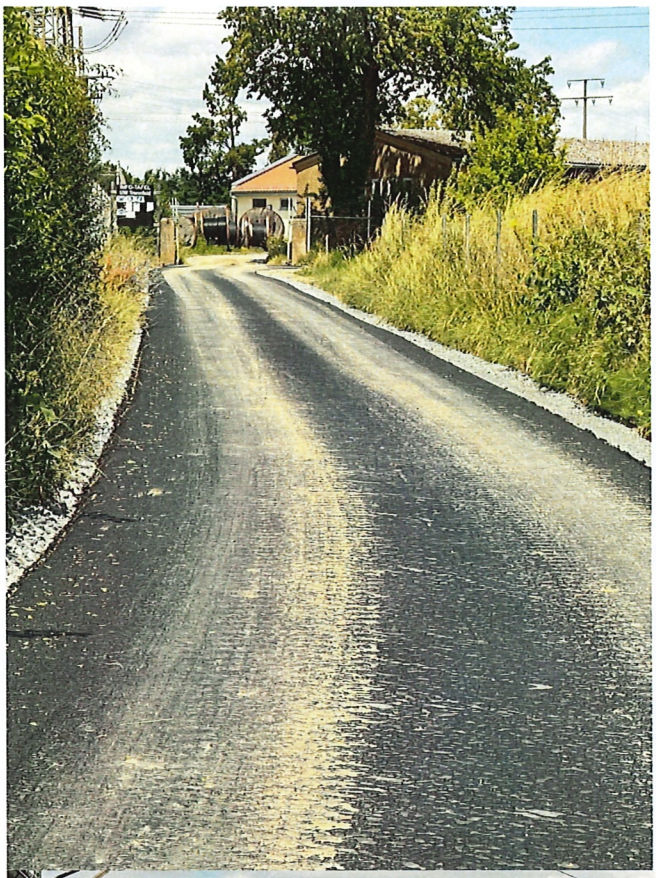

1.6 Sachstand Sanierung Kreisstraße MSP 36 & 38

Die Tiefbauverwaltung des Landratsamt MSP informierte den Markt Triefenstein bei einem vor Ort Termin über geplante Sanierungsmaßnahmen:

Auf den Kreisstraßen MSP 38 in der Ortsdurchfahrt Trennfeld und der MSP 36 Mainbrücke Lengfurt sind Sanierungsmaßnahmen geplant.
Auf beiden Streckenabschnitten wird eine sog. DSK (Dünnschichtbelag in Kaltbauweise) aufgebracht.

- Ortsdurchfahrt Trennfeld:
  Zur Vorbereitung der Arbeiten auf der Kreisstraße MSP 38 OD Trennfeld wurden Vorarbeiten an den Entwässerungsrinnen durch den Bauhof durchgeführt. 14 abgesackte Straßeneinläufe wurden wieder instand setzt. Die Maßnahme in diesem Teilabschnitt ist abgeschlossen.

- Mainbrücke:
  Die Arbeiten auf der MSP 36 Mainbrücke Lengfurt werden in halbseitiger Sperrung mit Ampelbetrieb in ca. 1-2 Tagen erledigt.
  Der Ausführungszeitraum soll in den Sommerferien liegen. Der genaue Zeitpunkt wird uns noch bekanntgegeben.

- Information zum Teilabschnitt Richtung Rettersheim:
  Laut aktueller Information seitens des Landratsamts wird das Teilstück Richtung Rettersheim erst in 2024 saniert.

1.7 Seniorenbeauftragte/r Markt Triefenstein

Im November 2021 wurde durch den Markt Triefenstein Marion Kaufmann als Seniorenbeauftragte für den Markt Triefenstein ernannt und als Vertreterin in den Seniorenbeirat des Landkreises Main-Spessart entstand. Stellvertreter blieb weiterhin aus dem Gemeinderat Wolfgang Virnekäs.

Frau Kaufman kann dieses Amt aus beruflichen Gründen leider nicht mehr ausüben und hat ihren Rücktritt beim Seniorenbeirat mitgeteilt.

Wolfgang Virnekäs wird in Zukunft diese Aufgabe übernehmen und an den Sitzungen des Seniorenbeirats im Landkreis teilnehmen.

1.8 Tempolimit Staatsstraße 2299 Homburg

Seit Juli 2020 beschäftige ich mich mit den unsicheren Stellen im Straßenverkehr Triefensteins. Dazu gab es auch bereits Ortstermine.

Für die von mir u.a. auch angefragte Regulierung des Straßenverkehrs bzw. Einführung eines Tempolimits an der Staatsstraße Homburg, erstmals im Juli 2020 und der darauffolgenden Jahre, letztmals im Juli 22, gerade auch aufgrund des Zustandes und der Radwegüberquerung gab es bisher keine Änderungen mit nachfolgenden Begründungen:

- es keine auffällige Unfallhäufung an diesem Abschnitt gibt und generell unauffällig sei
- eine Geschwindigkeitsbeschränkung aufgrund des Straßenzustandes nicht erforderlich
- Es lägen bei den Fachbehörden keinerlei Erkenntnisse vor, die eine solche Maßnahme rechtfertigen würden.
- Eine Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit könne aufgrund der derzeit geltenden Bestimmungen der StVO (§ 45 Abs. 9) nicht) nicht angeordnet werden, da Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen nur dort angeordnet werden dürfen, wo Verkehrsbeobachtungen oder Unfalluntersuchungen ergeben, dass für den Fahrzeugführer eine Eigenart des Straßenverlaufs nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst und dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind.

- Außerdem sei die von Betroffenen, insbesondere Anwohnern, „gefühlte“ Geschwindigkeit der Fahrzeuge fast immer weit überhöht, die dann tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten lägen in den allermeisten Fällen innerhalb der gesetzlichen Grenzen. Solange die StVO, insbesondere der § 45, nicht novelliert würde, seien den Straßenverkehrsbehörden oftmals die Hände gebunden.
- Eine Beschränkung der Geschwindigkeit an dieser Stelle anzuordnen sei daher nicht möglich.

Es war nur eine Frage der Zeit!
Am gestrigen Abend haben wir einen radfahrenden Verkehrsteilnehmer, genau an beschriebenem Radweg, mit Überfahrt der Staatsstraße Richtung Bettingen, verloren. Wiederbelebungsmaßnahmen mussten im Krankenhaus eingestellt werden.

Ich denke damit ist bewiesen, dass die Eigenart des Straßenverlaufs eben nicht erkennbar ist - wie mehrfach begründet wird - vor allem nicht die kreuzenden Fahrradfahrer erkennbar sind und der PKW -Fahrer seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Wann ist die Statistik erfüllt? Was ist häufig? Ist ein toter Verkehrsteilnehmer nicht genug?

Ich hoffe, dass durch diesen tragischen Unfall diese Verkehrssituation zum Wohle aller Verkehrsteilnehmer nun endlich durch die verantwortlichen Behörden entschärft wird.

2 Bauantrag 11/2023; Errichtung einer Zaunanlage ca. 1,80 m; Hans-Bolza-Straße 1a, Fl. Nr. 444, Trennfeld; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	**Errichtung einer Zaunanlage ca. 1,80 m**
Ort:	**Hans-Bolza-Straße 1a, Fl. Nr. 444, Trennfeld**
Unterlagen vom:	16.05.2023
Eingang der Unterlagen am:	17.05.2023
Das Baugrundstück liegt:	O im Außenbereich O im Innenbereich nach § 34 BauGB **X im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes** „Friedensstraße 2. Änderung aus 1985“
Befreiung:	X ja, weil: Das grundsätzlich verfahrensfreie Vorhaben bedarf die isolierte Befreiung von den Festsetzungen des damaligen Bebauungsplanes hinsichtlich der Höhe, anstelle von festgesetzten 1,50 auf 1,80 m und dem freizuhaltenden Sichtdreieck, anstelle von 0,80 auf 1,80 m.

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	**ja**
Nachbarunterschriften vollständig:	**ja**
Erschließung gesichert:	**ja**
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	**nein**

Weitere Hinweise:

Der bestehende Zaun und die zugehörige Hecke sollen zurückgebaut werden und ein neuer Zaun mit ca. 1,80 m Höhe errichtet werden. In einem ähnlichen Fall, wurde die Befreiung seitens des Marktgemeinderats erteilt.

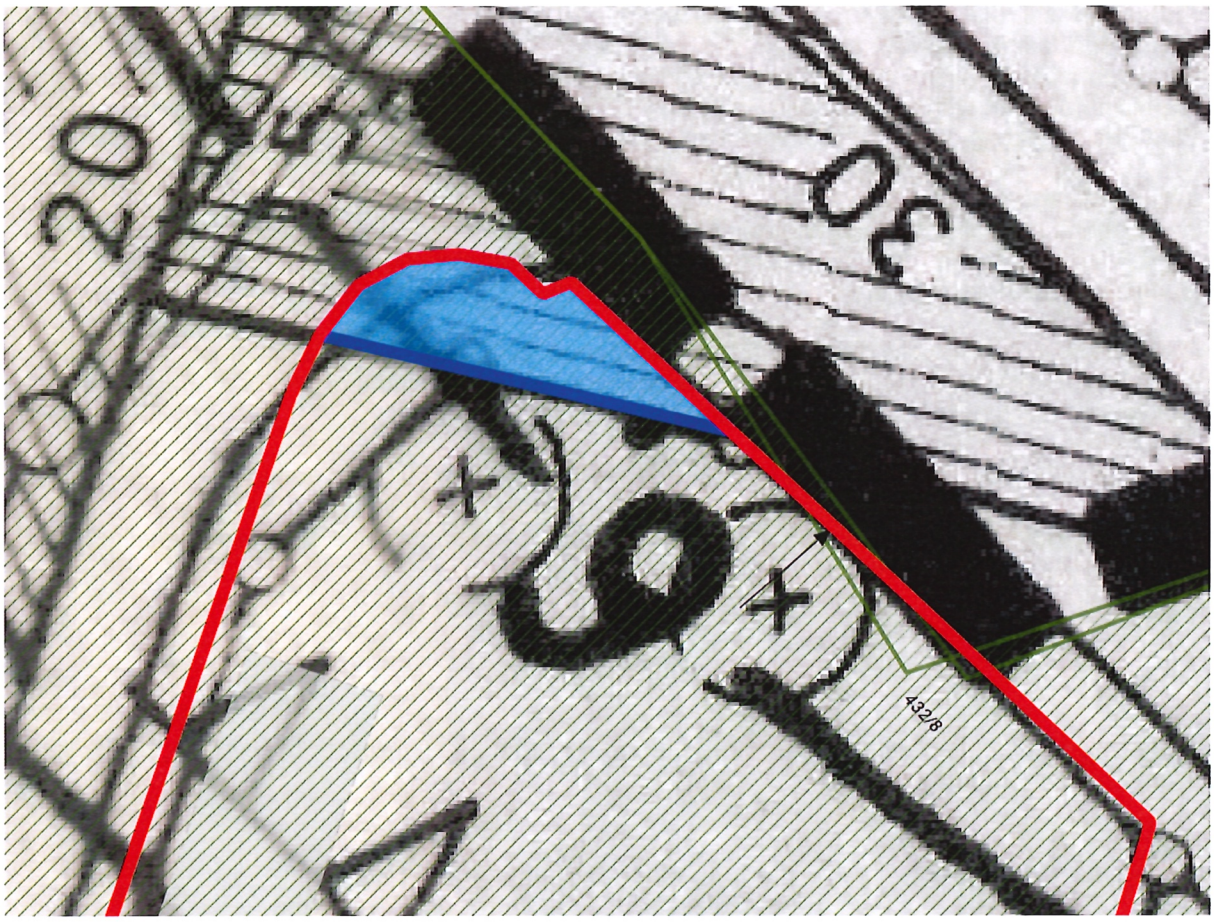
20
30
432/8

432/8

Heinz-Rühr-Straße
FLYERALARM

GR Virnekäs weist darauf hin, dass es zur Zustimmung in einem ähnlichen Fall deutliche Unterschiede gebe. Hier sei der Verkehr mehr, auch höre der Gehweg auf und die Kinder müssten von der Schulbus-Haltestelle entlang der Straßenecke laufen. Die bestehende Hecke sei sicher auch schon zu hoch.

Auf die Frage, ob der Zaun auch einen Sichtschutz erhalten solle, wird aus dem Gremium bestätigt, dass dies so geplant sei.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass hier im Gegensatz zu diesem ähnlichen Fall 100 km/h statt wie hier 50 km/h erlaubt seien und die Genehmigung dennoch erteilt wurde.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB sowie die erforderlichen Befreiungen zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	11	
Nein-Stimmen	3	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

3 Bauantrag 12/2023; Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung und Nutzung von CO2 mit einer Produktionskapazität von 9.200kg/h verflüssigtem CO2; Errichtung einer Verflüssigungs- und Abtankanlage; Errichtung von Nebengebäuden; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	**Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung und Nutzung von CO2 mit einer Produktionskapazität von 9.200kg/h verflüssigtem CO2; Errichtung einer Verflüssigungs- und Abtankanlage; Errichtung von Nebengebäuden; Errichtung einer Zufahrt und LKW-Stellplätze**
Ort:	**Homburger Straße 41, Fl. Nr. 7312, 7083, 7084 Lengfurt**
Unterlagen vom:	12.05.2023
Eingang der Unterlagen am:	22.05.2023
Das Baugrundstück liegt:	**X im Außenbereich** O im Innenbereich nach § 34 BauGB O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes
Ausnahme/Abweichung/Befreiung:	Nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar:	**-**
Nachbarunterschriften vollständig:	**nein**
Erschließung gesichert:	**nein**
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen:	**nein – gemäß Würdigung LRA**

Die nachfolgenden Hinweise beziehen sich nur auf die geplante Errichtung der Baulichen Anlagen, zu der der Markt Triefenstein gemäß §36BauGB über das Einvernehmen entscheiden soll, da kein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren notwendig wird.

Das Baufeld der geplanten Cap2U-Anlage am Standort Lengfurt ist mit einer Grundfläche von ca. 4.000 m² vorgesehen und liegt in unmittelbarer Nachbarschaft zur bestehenden Anlage.

Die Anlage wird bautechnisch in 3 Teilbereiche untergliedert:

- PCC-Anlage (Post-Carbon Capture-Anlage)
- LCO2-Anlage (Liquification-Anlage)
- LKW-Zufahrt mit Parkflächen und einem multifunktionalen Gebäude

Das geplante Vorhaben wird als eigenständige Anlage (keine Nebenanlage des Zementwerks) durch die Cap2U GmbH betrieben.

Auf den verschiedenen Teilbereichen sind diverse Prozessanlagen, mit zugehörigen, maximal ca. 30 m hohen Lagertanks für das flüssige CO2 sowie Abtankstationen zur Befüllung von Tankfahrzeugen (LKW) usw. geplant. Einige der Prozessanlagen sind für eine Aufstellung innerhalb baulicher Anlagen (Gebäude, Container) vorgesehen. Andere prozesstechnische Anlagen sollen als Freianlagen errichtet werden.

Es sind 2 Gebäude geplant: ein Multifunktionales Gebäude in Massivbauweise (Grundfläche ca. 25 x 13 m, 5 m hoch) und ein Maschinenhaus in Stahlbauweise mit Kranbetrieb (Grundfläche ca. 23 x 8,5 m, 9,3 m hoch).

Die aufgehenden Prozessstrukturen werden überwiegend in Stahlbauweise errichtet und mit Ankerschrauben oder Dübeln in den Fundamenten verankert.

Alle Bauteile werden flach, vorwiegend auf Einzelfundamenten oder Fundamentplatten gegründet.
Eine Tief- oder Pfahlgründung ist nicht vorgesehen.

Es sind WHG (Wasserhaushaltsgesetz) / AwSV- Prozessanlagen (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vorgesehen, die gemäß AwSV-Gutachten entweder als reine Ableitflächen oder als, mit entsprechendem Volumen versehene, Auffangwannen ausgebildet werden.

Auf einem Teil des Baufeldes existieren alte Fundamentstrukturen, die aufgrund ihrer Größe erhalten und überbaut werden. Zusätzlich existieren Bereiche mit teilweise rückgebauten oder verfüllten Kellerwänden bzw. Grundmauern, die ebenfalls überbaut werden.

Rechtliche Würdigung LRA MSP:

Die untere Immissionsschutzbehörde am Landratsamt und die untere Bauaufsicht an der Regierung von Unterfranken haben im Vorfeld klären lassen, dass im vorliegenden Fall keine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich ist, da die dortigen Schwellenwerte nicht tangiert werden.

Im Rahmen der Prüfung des Standortes scheidet § 34 BauGB aus, da kein „im Zusammenhang bebauter Ortsteil" vorliegt und auch kein beplanter Bereich. Daher kommt das Vorhaben im Außenbereich nach § 35 BauGB zu liegen.

Hier ist zuerst zu prüfen, ob ein Fall einer Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Ziffern 1 – 8 BauGB vorliegt. Dies ist zu bejahen,

- denn nach § 35 Abs.1 Ziffer 4 BauGB kann die geplante Cap2U Anlage nur errichtet werden, wo auch ein Abluftkamin mit entsprechendem Kohlendioxidausstoß vorhanden ist.

- Dies ist am geplanten Standort zu bejahen.

- *Es liegt also ein Fall von einem Vorhaben vor, das wegen seiner besonderen Anforderungen an die Umgebung und seiner besonderen Zweckbestimmung nur hier errichtet werden kann.*

Damit handele es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs.1 Nr. 4 BauGB, dem öffentliche Belange nach § 35 Abs.3 BauGB nicht entgegenstehen dürften und damit sei es kein sonstiges Vorhaben nach Abs. 2.

Das Entgegenstehen fordert regelmäßig eine Abwägung.
Nicht jede Beeinträchtigung öffentlicher Belange führt zur Unzulässigkeit von privilegiert zulässigen Vorhaben. Darin unterscheiden sich die privilegierten von den sonstigen Vorhaben nach § 35 Abs. 2.

Bei Vorhaben nach § 35 Abs. 1 ist eine „Abwägung" zwischen dem Zweck des Vorhabens und dem öffentlichen Belang erforderlich, wobei das Gewicht, das der Gesetzgeber der Privilegierung von Vorhaben im Außenbereich beimisst, besonders zu berücksichtigen ist (BVerwG Urt. v. 25.10.1967 – 4 C 86.66; Beschl. v. 9.5.1972 – 4 C 30.69; Urt. v. 3.5.1974 – 4 C 10.71; Urt. v. 24.8.1979 – 4 C 8.78).

Bei dieser Abwägung sind zu berücksichtigen die Art des Vorhabens und die sich daraus ergebende Privilegierung. So kann sich im Einzelfall ein ortsgebundener Betrieb (§35 Abs. 1,Nr. 3) mit einem Vorhaben an einem Ort durchsetzen, an dem sich ein landwirtschaftlichen Zwecken dienendes Vorhaben nicht durchsetzen könnte, z.B. weil Standortalternativen vorhanden sind. Zum anderen ist von Bedeutung, welche öffentlichen Belange berührt werden und welches Gewicht ihnen jeweils zukommt.

Es bedarf daher jeweils einer „Abwägung", also eines Vergleichs der Gewichtigkeit der sich im Einzelfall gegenüberstehenden Positionen, wobei zugunsten privilegierter Vorhaben stets das ihnen von § 35 Abs. 1 zuerkannte gesteigerte Durchsetzungsvermögen in Rechnung zu stellen ist (BVerwG Urt. v. 24.8.1979 – 4 C 8.78).(Kommentar Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Baugesetzbuch, Rdnr. 60).

Im vorliegenden Fall bedeutet dies konkret, dass das Entgegenstehen eine „höhere Eingriffsqualität" als bei einem sonstigen Vorhaben erfordert. Diese wird jedoch nach hiesiger Auffassung des Landratsamtes durch das Vorhaben der Cap2U-Anlage nicht erreicht. Bei der Abwägung des Privilegierungsgedankens, der qualitativ wie ein Bebauungsplan eine bauplanungsrechtliche Regelvermutung enthält, dass das Vorhaben bauplanungsrechtlich in diesem Bereich verwirklicht werden sollte, ist die Bezugsfallwirkung tatsächlich nicht gegeben. Abgesehen davon, dass eine vergleichbare Anlage bislang mit der wirtschaftlichen Verwertbarkeit von kohlendioxidhaltiger Abluft, zum Zwecke der Gewinnung von lebensmittelreinem Kohlendioxid, noch an keiner Stelle in Deutschland gebaut wurde und daher kein Bezugsfall bestand, müssten ja regelmäßig erst Anlagen wie das bestehende Betonwerk im Außenbereich vorhanden sein, um hieran anknüpfen zu können.

Nach Informationen des Landratsamtes ist die Firma Heidelberg Materials technisch nicht in der Lage, die Zuleitungen zur Cap2U-Anlage länger zu gestalten – sie kann mit dem Werk nicht beliebig weit vom Abluftkamin abrücken.

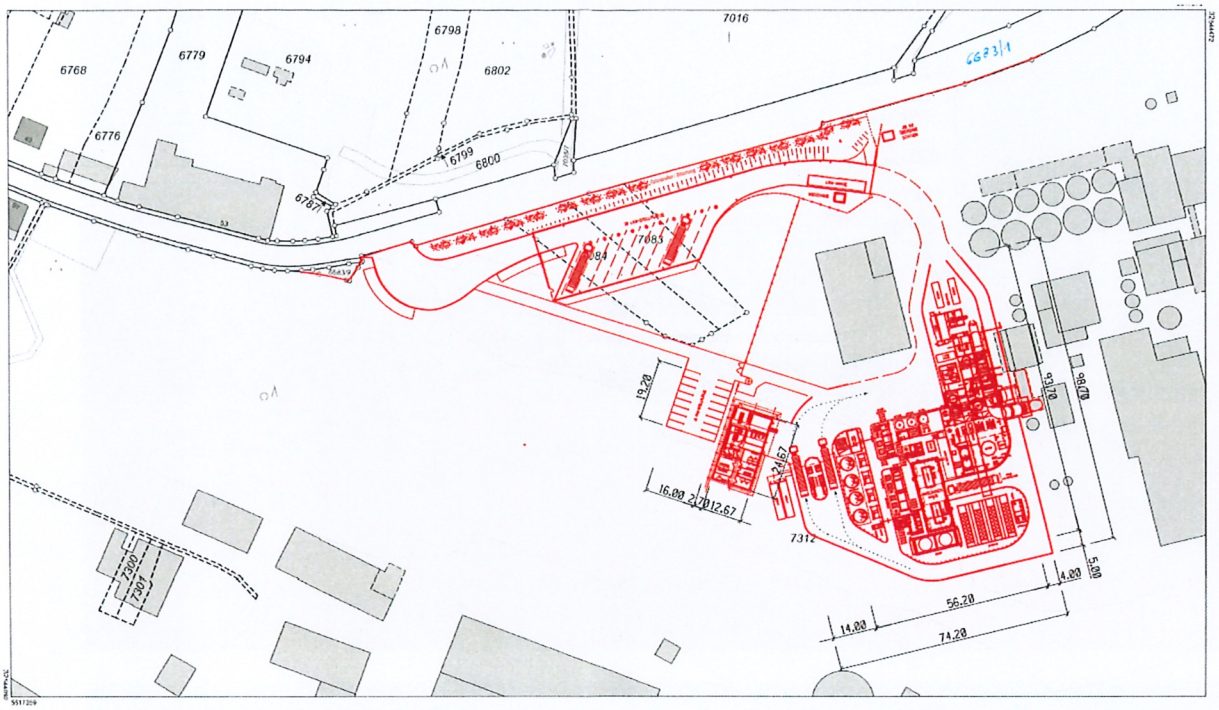

Fotorealistische Darstellung der Cap2U Anlage

Werksleiter Michael Becker berichtet über das geplante Projekt, das ein kleiner Schritt auf dem Weg zur Klimaneutralität sei. HeidelbergMaterials habe sich im Rahmen der Klimapolitik dazu verpflichtet bis 2030 70 % der CO2 Immission einzusparen und bis 2050 klimaneutral zu sein. Dieses Projekt stelle neben anderen Maßnahmen eine Möglichkeit dar, diese Ziele zu erreichen. Das Projekt schaffe durch Verflüssigung reines lebensmitteltaugliches CO2. Dafür habe sich HeidelbergMaterials und die LindeAG zusammengeschlossen, um in einem gemeinschaftlichen Joint Venture die Anlage zu errichten und zu betreiben. HeidelbergMaterials sei weltweit Know How-Träger im Bereich der Herstellung von Zement und die LindeAG sei ein weltweit

führendes Unternehmen in der Abscheidung und Vermarktung von Gasen. Hier in Europa und speziell in Deutschland, einem Industriestaat mit den weltweit höchsten Umweltstandards und dem Umweltschutzgedanken dienend, fordere man das Unternehmen heraus. Deshalb habe man mit einer Tochter der LindeAG zusammengearbeitet und das Projekt gemeinsam entwickelt.
Das Zementwerk in Lengfurt bestehe dieses Jahr bereits seit 125 Jahren. Dies sei eine lange Zusammenarbeit mit der Gemeinde. In all den Jahren wurde modernste Technik investiert und dabei wurde das Erscheinungsbild des Zementwerks und Beeinflussung auf die Umgebung immer weiter reduziert. Er verweist auf die Investition im Jahr 2013-2016 mit der SCR-Anlage.
Das aktuelle Projekt stelle einen logischen Schritt in diese Entwicklung dar, eine zukunftsgerichtete Technologie zu betreiben, um die die Standards von HeidelbergMaterials, für diese Industrie und die Ziele zu erreichen, die sich das Unternehmen für 2030 und 2050 gesetzt habe. Er bittet deshalb das Gremium das Einvernehmen zu erteilen.

BGM Deckenbrock berichtet, dass dem Marktgemeinderat Triefenstein und der Gemeinderat Erlenbach das Projekt erstmals im April vorgestellt worden sei. Danach habe es zwei weitere Treffen im Juni gegeben. Einmal mit HeidelbergMaterials und einmal im Landratsamt Main-Spessart.

Für die Fraktion „Aus vier mach Wir“ nimmt die Fraktionsvorsitzende Claudia Holzmann zu diesem Bauantrag wie folgt Stellung:

“Bei dem Vorhaben handelt es sich wie oben angemerkt um die
1. Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Abscheidung und Nutzung von CO2 mit einer Produktionskapazität von 9.200kg/h verflüssigtem CO2;
2. Errichtung einer Verflüssigungs- und Abtankanlage;
3. Errichtung von Nebengebäuden;
4. Errichtung einer Zufahrt und LKW-Stellplätze incl. Wiegeanlage

Beim Bauvorhaben (= Bauliche Anlage) handelt es sich um eine Technische Anlage, die nicht unter das Immissionsschutzgesetz fällt, deshalb ist seitens der materiellen Genehmigungsfähigkeit auch die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit inkl. Bereichsprüfung durchzuführen.
Die Errichtung von Nebengebäuden und einer Zufahrt mit LKW Stellplätzen wird im gleichen Zuge mit beantragt.

Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist nach § 35 BauGB zu behandeln. Der §35 enthält die Grundaussage, dass der Außenbereich grundsätzlich vor einer Bebauung geschützt werden soll.

Es handelt sich unserer Meinung nach nicht wie vom LRA gewürdigt um ein privilegiertes Vorhaben nach §35 Abs. 1 BauGB, sondern um ein sonstiges Vorhaben nach §35 Abs. 2 BauGB. Mindestens bei der Errichtung von den geplanten Nebengebäuden und einer Zufahrt mit LKW Stellplätzen ist dies der Fall, welche hier gleich mit beantragt werden.
Sonstige Vorhaben können demnach zwar im Einzelfall zugelassen werden, jedoch nur, wenn ihre Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.
Der Umstand eines einzelnen Bauantrages für diese Anlagen führt bei uns zu Verwunderung, da das LRA bei einem anderen Bauantrag vor ca. 2 Jahren im Markt Triefenstein ausdrücklich auf eine getrennte Antragstellung bestanden hat.

Es werden bei der Errichtung der baulichen Anlage im Außenbereich unserer Meinung nach öffentliche Belange beeinträchtigt. Die geplante Errichtung der Cap2U Anlage mit Neubau von weiteren Gebäuden und einer LKW Zufahrt mit Stellplätzen ist nach hiesiger Meinung deshalb bauplanungsrechtlich nicht zulässig, da sie eine weitere Beeinträchtigung des Außenbereichs zur Folge haben:

- Gem. § 35 (3) 3 BauGB schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird.
- Gem. § 35 (3) 4 BauGB auch unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.
- Gem. § 35 (3) 5 BauGB Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege des Bodenschutzes beeinträchtigt.
- Gem. §35 (3) 7 BauGB liegt eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vor, da vor allem die Entstehung, eine Verfestigung, Erweiterung eine Splittersiedlung befürchten lässt.

- Anliegen dieses öffentlichen Belangs ist es, eine unorganische Siedlungsstruktur und Zersiedlung des Außenbereichs zu verhindern. (Erst/Zinkahn/Bielenberg, BauGB, Rd.Nr. 103 zu §35 BauGB)

Wir hätten erwartet, dass mit dem Markt Triefenstein, gemäß Planungshoheit, weil ortsbildprägend, die geplante Stelle der baulichen Anlage, städtebaulich vorab geregelt wird (z.B. Eingrünung, Lage, Zufahrt, etc.) und dieser nicht einfach nur in der Endphase des Projektes gem. § 36 BauGB beteiligt wird, da unserer Ansicht nach das Projekt auch an anderer Stelle auf dem Werksgelände umgesetzt werden kann (ggf. mit verlängerten Zuleitungen, Zufahrt von der Staatsstraße und Nebengebäude im hinteren Bereich des bestehenden Werks).

Nach unserer Ansicht kann daher die Verwirklichung dieses Bauvorhabens nur im Wege einer Bauleitplanung d.h. nach Aufstellung und Inkrafttretens eines Bebauungsplanes, verwirklicht werden."

Statement des Fraktionsvorsitzenden Christoph Müller der SPD-Fraktion:

„Im Dezember 2015 beschloss die Weltgemeinschaft mit dem Pariser Klimaabkommen die Erderwärmung auf 1,5° C zu begrenzen. 195 Staaten weltweit mit dem gleichen Ziel.
Was für viele Menschen erst einmal abstrakt klingt, wird heute mit dem auf der Tagesordnung stehenden Bauantrag zur Errichtung einer CO2 Abscheideanlage unmittelbare und konkrete Realität.

Auf dem Weg, um das 1,5° Ziel einhalten zu können, müssen sich viele Branchen neu erfinden. Die Elektrifizierung von Prozessen oder auch die Anwendung von grünem Wasserstoff ist hier oft ein Weg. Allerdings ist dies nicht überall möglich. An diesem Punkt ist die Reduzierung von CO2 Emissionen mittels Aminwäsche die zurzeit einzig technisch realistischste Möglichkeit, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erreichen.

Die angestrebten 70.000 t CO2 Abscheidung im Jahr sind der erste Schritt, um langfristig realen Klimaschutz voranzutreiben, neue Arbeitsplätze zu schaffen und unseren Wohlstand über die nächsten Jahrzehnte zu sichern. Eins muss dabei allen klar sein. Klimaschutz gibt es nicht zum Nulltarif. Er fordert Anpassung und auch Änderungsbereitschaft von uns allen ab, wenn wir es mit unseren selbst gesteckten Zielen zu Klimaneutralität bis 2050 wirklich ernst meinen.

Für uns als SPD-Fraktion ist daher klar, dass wir ein solches Vorhaben unterstützen werden.
Nichtsdestotrotz darf aber auch zu erwähnen sein, und ich denke ich spreche hier für einige aus dem Gremium, das eine frühere Beteiligung und Unterrichtung der zuständigen Gremien sowie der Öffentlichkeit mehr als wünschenswert und, davon bin ich überzeugt, auch möglich gewesen wäre.

Die Berichterstattungen zu der Cap2U Anlage, die sogar noch vor der Vorstellung des Projekts gegenüber dem Gemeinderat in den Zeitungen zu lesen waren, lassen zurecht den Eindruck erwecken, vor vollendete Tatsachen gestellt zu werden, auch wenn wir das Vorhaben für sich gesehen als zwingend notwendig und mit breiter Mehrheit als unterstützenswert erachten.

Wir als SPD-Fraktion möchten dieses Vorhaben daher auch als Chance nutzen, die Zusammenarbeit zwischen dem Markt Triefenstein, Heidelberg Materials und der Cap2U GmbH zukünftig intensiver weiterzuentwickeln, auch um verloren gegangenes Vertrauen wiederaufzubauen. Durch partnerschaftliche Zusammenarbeit auf Augenhöhe können am Ende alle davon profitieren."

Bericht von Kommandant Ralph Scheller aus Sicht der Ortsfeuerwehr Lengfurt. Er bezieht sich auf die Unterlagen der Projektvorstellung. Danach benötige die Feuerwehr umluftunabhängige Atemschutzgeräte und Chemikalienschutzanzüge (CSA), die sie zum Selbstschutz tragen müssen und das bei 4 von 5 Stoffen, die in der Anlage vorkommen bzw. im Betrieb genutzt werden. Nur bei dem CO2 könne man auf die CSA Anzüge verzichten. Das Problem aber sei, dass weder die Feuerwehr Lengfurt noch eine andere Ortsfeuerwehr in Triefenstein über solche Schutzanzüge verfüge. Ebenso fehle es an einer ausführlichen und nicht zu unterschätzenden Ausbildung, auch diese Anschaffungen, die aktuell nicht bezifferbar sind, bedeuten eine zusätzliche Belastung gemäß gem. § 35 (3) 4 BauGB für den Markt Triefenstein Man könne natürlich auch auf die Kameraden aus Marktheidenfeld warten, die sicherlich bei einem Einsatz dazu kommen würden und sowohl über die CSA-Anzüge als auch über die Ausbildung verfügen. Aber was passiere in der Zwischenzeit? Was mache man, wenn beispielsweise ein Arbeiter bewusstlos im Gefahrenbereich liege. Man fühle sich als Feuerwehr ziemlich alleine gelassen und werde vor vollendete Tatsachen gestellt. Es wurde bisher nicht einmal versucht, Kontakt zur örtlichen Feuerwehr aufzunehmen."

Statement von GR Mitglied Bruno Hock:

„Heidelberg Materials plant seit langem eine Operation an einem Organ unseres Gemeinwesens vornehmen zu lassen. Vor 6 Wochen ist hierzu die OP-Aufklärung erfolgt.
Eine Operationsaufklärung wird zu etwa 20-30% vom Patienten verstanden. Häufig wird auch gar nicht über alternative Lösungen des Problems aufgeklärt. So war es auch hier. Man hat uns aufgeklärt über eine notwendige, hochmoderne (weltweites Pilotprojekt) und sinnvolle Operation.
Lassen Sie mich den Sachverhalt an einem Beispiel erklären: Heidelberg-Materials in Lengfurt und Holcim AG in Lägerdorf/Schleswig-Holstein pflegen seit über 100 Jahren ein stolzes Ross mit einem langen Schweif. Nun hat man festgestellt, dass der Schweif die Umwelt belastet. Für jedes Haar muss jetzt eine Strafe gezahlt werden. Holcim hat sich entschlossen, sein edles Tier in Zukunft so zu ernähren, (auch wenn das kompliziert und teuer ist), dass der Schweif immer dünner wird und in 15 Jahren ganz abfällt. Heidelberg Materials hat sich entschlossen, regelmäßig 10 Prozent der Rosshaare durch eine Spezialfirma ziehen zu lassen, die sie zur Herstellung von Geigenbögen teuer verkauft. Durchaus nachvollziehbare wirtschaftlichen Erwägungen. Die Ernährung des Rosses darf hier nicht wesentlich verändert werden. Falle der Schweif nämlich ab, würde man eine lukrative Einnahmequelle verlieren.
Das CAP2U-Verfahren ist nichts anderes eine Minderung des vorhandenen CO2-Ausstoßes im Rauchgas um 10%, eine Dezimierung also. Von Dekarbonisierung kann hier keine Rede sein. Diese soll, politisch gewollt, eine vollständig karbon-freie Herstellung von Zement bis spätestens 2050 gewährleisten. Spätestens dann muss das CAP2U-Verfahren beendet werden, weil es nichts mehr einzufangen gibt.
Solche Übergangslösungen waren schon immer lukrativ für die, welche die Marktlücke entdeckt haben. (z.B. Plug-in-Hybrid-Autos bei der geplanten Elektrifizierung). Ziele wie die Dekarbonisierung sollte man immer direkt angehen und nicht mit einer Dezimierung das Pferd von hinten aufzäumen.
So ein Projekt ohne Öffentlichkeitsbeteiligung zu planen, die Aufklärung ohne Darlegung von Alternativen zu machen und den Gemeinderat auf die Abstimmung über städtebauliche Bedenken zu reduzieren, halte für falsch. Da muss man auch die Zulassungsbehörden kritisieren. Deshalb kann ich die Zustimmung zu diesem Projekt nicht geben."

GR Virnekäs erklärt, das Zementwerk und Lengfurt seien eins. Sie gehören zusammen, soweit er denken könne. Weit über 100 Jahre gehöre das Zementwerk zu Lengfurt. Hier haben die Chefs gewohnt und sich integriert. Auch könne er sich vorstellen, dass ohne die Gewerbesteuer das Schwimmbad heute nicht da wäre. Das aktuell geplante Projekt sei deutsche Ingenieurkunst und sei zu begrüßen und auch der Umweltschutzgedanke zu beachten. Aber es bedeute auch einiges für Lengfurt, beispielsweise mehr Verkehr. Die Öffentlichkeit sei nicht beteiligt worden. Man habe einen Arzt in der Nähe, der jetzt schon Probleme mit dem Verkehr habe und zusätzlicher Verkehr täte weh. Er begrüße, dass angedacht sei, eine eigene Wiegeanlage zu installieren und der Verkehr dadurch möglicherweise nicht so hoch wie erwartet sein könnte. Dennoch fühle man sich – wie heute auch mehrfach geäußert – ziemlich allein gelassen und nicht gefragt bzw. nicht beteiligt. Es wäre schön gewesen, so GR Virnekäs, wenn man früher mitgenommen worden und beteiligt worden wäre. Gleichgültig ob dies nun ein privilegiertes Bauvorhaben oder ein Verfahren mit öffentlicher Beteiligung sei, aus seiner Sicht wäre es auf alle Fälle sinnvoll, wenn man Lengfurt mitnehmen würde und die Öffentlichkeit beteiligen würde. Das wäre sehr begrüßenswert gewesen.

GR Senger erkundigt sich zum Verfahren, wie es sich mit der Wasserentnahme aus dem Main und der Aminwäsche verhält. Ob dieses Wasser für die Kühlung verwendet wird und ob es mit der Aminlösung in Kontakt gerät.
Herr Becker erläutert, dass das Mainwasser für verschiedene Schritte benötigt werde. Einmal betreibe man damit einen Dampfkreislauf, d.h. man habe einen geschlossenen Dampfkreislauf für das das Mainwasser aufbereitet werde und man die organischen und mineralischen Stoffe entziehe, damit dieses Wasser innerhalb des Kreislaufes verwendet werden könne. Das Abfallprodukt des Wassers, das aus der Abscheidung entstehe, werde man dann wieder an die Kläranlage mit 2,2 m³ zurückführen.

Die Frage von GR Senger, für was der Dampfkreislauf verwendet werde, erläutert Herr Becker folgendermaßen: dieser sei zum Wärmeertrag notwendig. Die Abwärme des Zementwerks und auch die Abwärme des Rauchgases werde in einen Ölkreislauf abgenommen und mit dieser Abwärme werde Dampf erzeugt. Dieser Dampf werde als Wärmeträger verwendet, um letztlich das Amin zu erhitzen, damit C02 gewonnen werden kann. Es komme aber nicht in Kontakt mit dem Amin.

GR Schäfer fragt, ob sich HeidelbergMaterials auf freiwilliger Basis vorstellen könne, den Einfahrtsbereich des neuen Werks zumindest landschaftsgärtnerisch so zu gestalten, dass man bei der Vorbeifahrt nicht sofort auf die LKW's schaue und damit das „Monster" nicht den ersten Eindruck von Lengfurt verschandele. Des Weiteren fragt er, ob man zusätzlich das eine oder andere Umweltprojekt gemeinsam mit den Schulen und Kindergärten starten könne.

Herr Becker sichert zu, man sei offen, sich nochmals zusammen zu setzen, um zu überlegen, wie man den Parkplatzbereich oder entlang der Staatsstraße gestaltet. Zum Beispiel durch Bepflanzung mit Bäumen. Er sehe das als überhaupt kein Problem. Man habe das auch vor.

Man dürfe jedoch aus rein rechtlichen und compliance Gründen das Genehmigungsverfahren nicht mit anderen Projekten verknüpfen. Man habe jedoch bislang versucht ein guter Partner und Nachbar zu sein und engagiere sich bereits seit vielen Jahren hier und wolle das auch in Zukunft weiterhin tun.

GR Hock fragt, was die Beweggründe waren, nicht das Oxyfuel-Verfahren zusammen mit der Fa. Linde zu übernehmen, die das bereits umsetze.
Herr Becker erklärt, es gebe verschiedene Verfahren, die jedoch standortabhängig seien. Und hier habe man in Lengfurt ein Verfahren auf dem Plan, das in dieser Form für die Zementindustrie noch nicht existiere, da man lebensmitteltaugliches CO2 gewinne. Dass man nun erst 10 % gewinnen wolle, sei dem geschuldet, dass man das technisch erprobte Verfahren der Aminwäsche zur Verflüssigung mit dem Zementwerk kombinieren könne und damit für die ganze Zementwelt erproben wolle. Deshalb werde das Projekt auch mit 15 Millionen gefördert. Das Projekt sei eine Erprobung, um komplett zu dekarbonisieren. Diese 70.000 Tonnen, die man hier pro Jahr produzieren wolle, möchte man auf den Markt bringen. In der Zukunft gebe es für die vielen Millionen Tonnen CO2, die es auf der Welt gibt, keine Vermarktungsstrategien. Diese werden vermutlich gesammelt, verpresst und wahrscheinlich irgendwo in der Tiefsee gelagert. Deshalb sei für ihn der Reiz dieser Anlage, dass das CO2 wiederverwendet werden könne. Dass dieses Verfahren für den Standort Lengfurt ausgewählt wurde, hänge mit den Prozessen vor Ort zusammen.

BGM Deckenbrock bedankt sich bei Herrn Becker, dass er sich den Fragen des Gremiums gestellt habe. Aus Sicht der Verwaltung möchte sie noch einen Schlusssatz beitragen.
Sie teile die Meinung, dass man einen Beitrag leisten müsse. Da seien sich auch alle einig. Sie teile als Verwaltungschefin aber auch die Empfehlung des Landratsamtes, das bei dem gemeinsamen Termin am 23.06.2023 gegenüber HeidelbergMaterials geäußert habe, eine Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 66a BayBO freiwillig durchzuführen. Das Ganze sei kein „Muss" sondern eine Empfehlung.

Herr Becker erklärt daraufhin, dass HeidelbergMaterials die Auslegung des Bescheides nach Art. 66 durchführen werde.
Auf die Nachfrage von BGM Deckenbrock, ob sie eine öffentliche Beteiligung durchführen werden, stellt Herr Becker fest, dass sie die öffentliche Auslegung des Baubescheides durchführen, wie es das Landratsamt gefordert habe.

Auf die Frage von GR Gravera, was der Art. 66a BayBO aussagen würde, erläutert BGM Deckenbrock dass dieser, so wie es die ganze Zeit von den Fraktionen gefordert wurde, die Auslegung und Beteiligung Träger öffentlicher Belange, so wie man es aus einem Bauleitverfahren kenne. Die Träger öffentlicher Belange werden angefragt, für einen Zeitraum von vier Wochen. Diese freiwillige Runde sei nach vier Wochen beendet. Damit trete aber auch, wenn es keine Anmerkungen der Träger öffentlicher Belange gebe, das Verfahren in Kraft und die Baugenehmigung erteilt. Das heißt, eine Widerspruchsfrist sei damit beendet und somit das Verfahren genehmigungsfähig und man könne auch nach Abschluss der vier Wochen beginnen.

Auf die Frage bei Herrn Becker, ob sie das so richtig wiedergegeben habe, erklärt der Werksleiter, dass er kein Jurist sei. Es gehe darum, dass der Baubescheid nach Beendigung des Verfahrens öffentlich ausgelegt werde, so dass jedermann ihn einsehen und dagegen Widerspruch einlegen könne. Wenn dies nicht

innerhalb eines Monats geschehen sei, dann werde er rechtskräftig. Somit habe jeder Bürger nochmals die Gelegenheit, Widerspruch einzulegen.

Die Vorsitzende gibt nochmals wider, wie sie es aus der Besprechung mit dem Landratsamt verstanden habe. Danach fände eine freiwillige Leistung von HeidelbergMaterials zur Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Sie wiederholt, dass die Träger öffentliche Belange angefragt werden, Einwände können vorgebracht werden, diese können entweder eingeplant werden oder wurden bereits eingeplant bzw. müssen keine Berücksichtigung finden. Wenn nach den vier Wochen keine Einwände erfolgen bzw. die Anmerkungen der Träger öffentlichen Belange eingearbeitet wurden, ist eben mit diesem Ablauf der vier Wochen das Vorhaben genehmigungsfähig.

Herr Becker befürchtet, man gebe sich hier auf juristisches Glatteis und sollte es genauer prüfen, ob es Beteiligung Träger öffentlicher Belange sei oder ob es eine allgemeine öffentliche Auslegung sei, dies bestätigte die Vorsitzende.

BGM Deckenbrock ergänzt, dass das HeidelbergMaterials entscheide, da es freiwillig sei, auch wenn es auf Grundlage des Art. 66a beruhe. Herr Becker ergänzt, es sei nicht mit der üblichen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gleichzusetzen.

GR Virnekäs bittet darum, die öffentliche Auslegung in den Beschluss mit einzubinden. Dies verneint die Vorsitzende. Das Gremium dürfe nur nach § 36 entscheiden und könne nicht über den Beschluss zur Beteiligung nach Art. 66a verpflichten.
Man werde aber die Aussagen ins Wortprotoll übernehmen.

Da keine weiteren Fragen gestellt werden, wird die Beratung beendet.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	6	
Nein-Stimmen	8	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

4 Bauantrag 13/2023; Antrag auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO) für BV 12/2023, Durchführung aller Erdbauarbeiten, Erstellung der Baugruben, Baugrundvorbereitung, Abbruch. Erstellung aller Gründungsbauteile unterhalb der Geländeoberfläche; Beschluss

Sachverhalt:

Beschreibung des Vorhabens:	**Antrag auf Teilbaugenehmigung (Art. 70 BayBO) für BV 12/2023, Durchführung aller Erdbauarbeiten, Erstellung der Baugruben, Baugrundvorbereitung, Abbruch. Erstellung aller Gründungsbauteile unterhalb der Geländeoberfläche, d.h. Einzelfundamente, Plattengründungen und WHG Flächen**
Ort:	**Homburger Straße 41, Fl. Nr. 7312, Lengfurt**
Unterlagen vom:	23.05.2023
Eingang der Unterlagen am:	25.05.2023
Das Baugrundstück liegt:	**X im Außenbereich** O im Innenbereich nach § 34 BauGB O im Gültigkeitsbereich eines qualifizierten Bebauungsplanes

Ausnahme/Abweichung/Befreiung: Nein

Ausnahme/Abweichung/Befreiung aus städtebaulicher Sicht vertretbar: **-**
Nachbarunterschriften vollständig: **nein**
Erschließung gesichert: **nein**
Gesichtspunkte die der Erteilung des Einvernehmens entgegenstehen: **nein**

Weitere Hinweise:

Für den bereits eingereichten Bauantrag 12/2023 (TOP 3) wurde im Nachgang noch ein Antrag auf Teilbaugenehmigung für die Durchführung aller Erdbauarbeiten, Erstellung der Baugruben, Baugrundvorbereitung, Abbruch. Erstellung aller Gründungsbauteile unterhalb der Geländeoberfläche, d.h. Einzelfundamente, Plattengründungen und WHG Flächen gestellt.

Auf die Ausführungen im vorangegangenen Bauantrag (TOP 3) wird daher verwiesen.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat beschließt, dem Bauantrag das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	6	
Nein-Stimmen	8	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

5 Bericht über die Rechnungslegung vom 01.06.2023 für das Haushaltsjahr 2022

Sachverhalt:
Das Gremium erhält im Laufe des Haushaltsjahres über die Quartalsreports regelmäßig den aktuellen Stand des Haushaltes mitgeteilt.
Zuletzt wurde beim Quartalsreport im Februar 2023 für Q4/2022 neben den vorläufigen Zahlen für das Haushaltsjahr 2022 auch die Abweichungen erläutert.

Anhand der folgenden Übersichten wird das Gremium über das Rechnungsergebnis des Haushaltsjahres 2022 informiert.

Rechnungslegung 2022 von 01.06.2023				
	Verwaltungshaushalt		Vermögenshaushalt	
	HH-Plan	Soll	HH-Pan	Soll
Einnahmen	9.991.653,00 €	11.775.674,14 €	2.042.782,00 €	6.378.304,92 €
Ausgaben	9.991.653,00 €	11.775.674,14 €	2.042.782,00 €	6.378.304,92 €
Zuf. an den Verm.-HH	1.338.000,00 €	3.046.933,00 €		
Soll-Überschuss				**4.768.141,58 €**

Verwaltungshaushalt 2020/21/22

Wichtigste Einnahmen und Ausgaben	HH-Ansatz 2020	Ergebnis 2020	%	HH-Ansatz 2021	Ergebnis 2021	%	HH-Ansatz 2022	Ergebnis 2022	%
Rechnungslegung 01.06.2023	Eur	Eur		Eur	Eur		Eur	Eur	
Davon sind die wichtigsten Einnahmen:	8.745.684	13.712.023	157	9.724.769	8.349.649		9.991.653	11.775.674	
Grundsteuer A im Jahr	30.000	29.178	97	30.000	28.405	95	30.000	26.319	88
Grundsteuer B im Jahr	415.000	410.836	99	415.000	427.813	103	425.000	442.754	104
Gewerbesteuer brutto im Jahr	1.200.000	4.206.315	351	1.500.000	-1.220.845	-81	1.600.000	3.015.479	188
Einkommensteuerbeteiligung	2.617.560	2.725.054	104	2.859.500	2.982.454	104	2.992.500	3.135.460	105
Umsatzsteuerbeteiligung	178.000	239.552	135	180.295	191.898	106	159.445	169.390	106
sonst. Steuern (Hundesteuer, Jagdpacht) im Jahr	16.263	15.470	95	16.263	17.232	106	17.100	17.370	102
Schlüsselzuweisung	1.027.492	1.027.492	100	1.128.040	1.128.040	100	1.068.076	1.068.076	100
Sonst. allg. Zuweisungen (KöSt, Grund.Erw.St)	315.000	450.309	143	333.683	337.321	101	358.394	391.094	109
Verwaltungsgebühren	45.500	40.362	89	45.500	50.093	110	51.500	59.099	115
Benutzungsgebühren (Schwimmbad,Friedhöfe,Bücherei)	100.350	118.656	118	105.600	131.182	124	101.100	161.431	160
Verbrauchsgebühren (Wasser/Kanal) lt. Jahresabrechnung	965.000	975.682	101	975.000	978.254	100	1.185.000	1.228.930	104
Mieten und Pachten	110.041	89.007	81	94.341	96.741	103	88.021	85.665	97
Sonstige Betriebseinnahmen (Spenden / NK)	74.025	99.897	135	252.025	275.446	109	44.325	110.363	249
Verkauf forstwirtschaftlicher Erzeugnisse	30.000	24.355	81	29.500	14.271	48	75.273	100.736	134
Zuweisungen vom Land (Schule/Straßen/KiGa/Wald...)	1.008.862	1.136.847	113	1.171.915	1.236.793	106	1.222.705	1.158.192	95
Konzessionsabgaben Eon u. Gasuf	99.500	95.246	96	99.500	96.351	97	99.500	104.362	105
Davon sind die wichtigsten Ausgaben:	8.745.684	13.712.023	157	9.724.769	8.349.649		9.991.653	11.775.674	118
Personalausgaben incl. Nebenausgaben (Jan - Dez)	1.634.975	1.524.426	93	1.577.160	1.577.377	100	1.775.848	1.752.661	99
Gebäude- und Grundstücksunterhalt	63.800	53.571	84	59.200	59.715	101	63.550	92.547	146
Unterhalt von Betriebsanlagen (W+K, Sportz.,Wege)	224.900	247.396	110	251.700	338.774	135	326.126	326.033	100
Verwaltungsausstattung und Werkzeuge	112.500	130.764	116	120.950	138.567	115	154.067	171.576	111
Bewirtschaftung (W+K, Reinigg., Heizung, Müll, Klärschl)	221.542	254.934	115	234.084	245.392	105	242.717	237.837	98
Fahrzeugbetrieb und -unterhalt	69.957	74.777	107	68.627	65.683	96	74.317	79.738	107
lfd. Schulaufwand (Bücher/Schwimmunt./Mittagsb.)	52.600	48.984	93	50.500	57.180	113	64.500	65.381	101
Betriebsenergie u. -Wasser (Straßenbel./Sportz./W+K)	219.700	225.750	103	206.700	233.775	113	237.700	202.675	85
Sonst. Betriebsaufwand (Schülerbef./Fremddienstl./EDV)	236.112	315.276	134	260.000	314.815	121	278.897	299.166	107
Versicherungen (Geb./Gde.-Haftpfl. u. Unfall) im Jahr	95.514	95.730	100	94.477	93.730	99	95.243	92.004	97
Geschäftsausgaben (Bürobed./Post/Sachverst./lfd. Zins)	154.005	152.607	99	141.035	160.549	114	147.635	135.719	92
Zuweisungen Zweckverbände MAR (Wasser/Schule)	273.413	278.266	102	350.000	259.426	74	275.000	250.340	91
Kreditzinsen 1.- 3. Quartal	59.002	59.031	100	55.384	55.384	100	51.937	52.324	101
Gewerbesteuerumlage (35 % vom Grundbetrag) 1.- 3. Quartal	120.000	120.668	101	150.000	183.900	123	160.000	306.945	192
Kreisumlage (47,5 %)	2.100.518	2.100.518	100	2.205.072	2.205.072	100	2.405.063	2.405.063	100
Betriebskostenförderung Kindergärten	1.500.000	1.665.191	111	1.650.000	1.748.274	106	1.750.000	1.702.016	97
Zuführung zum Vermögenshaushalt	881.659	5.659.343	642	1.647.492	-2.715.727	-165	1.338.000	3.046.933	228

2. Schuldenstand der Gemeinde 31.12.2022	3.482.327
4.430 EW	786
3. Rücklagenstand der Gemeinde	1.761
Mindestrücklage ca.	87.188

Vermögenshaushalt 2022				
Rechnungslegung 01.06.2023	Einnahmen		Ausgaben	
	Ansatz	Soll	Ansatz	Soll
Verwaltung - Ausstattung (GPS-Gerät/Datenschutz ILE)	18.000	3.522	40.000	48.873
Rathaus			11.000	13.658
Feuerwehr - laufender Bedarf	28.200		37.257	41.491
Feuerwehr - Gebäude			10.000	3.409
Feuerwehr - Fahrzeug/Bedarfsplanung			18.700	16.249
Schule - Ausstattung (Digitales Klassenzimmer)	48.000		21.000	25.954
Denkmalpflege Stadmauern Le/Ho	4.000	9.537	22.000	33.366
Kultur- und Heimatpflege - Partnerschaftsverein			3.000	
soziale Projekte - Bürgerbus			67.000	66.111
soziale Projekte			20.000	47.042
Kirchturm Homburg			0	3.000
Kinderspielplätze			5.000	4.756
Kinderspielplatz Pump Track	8.568	8.568	10.000	15.771
Offene Jugendarbeit			7.000	7.917
Kindergarten Homburg (Restförderung / Schlussrg.)	235.000	235.000	0	19.763
Kindergarten Homburg (Kostenbeteiligung Eigentümer)	0	91.773		
Kindergarten Trennfeld (Garderobe)			0	10.000
Turnhalle - Generalsanierung (Planung FAG-Antrag läuft)	0		300.000	265.963
Waldbad - Gebäude/ Gelände / Anlagen	43.000	34.723	79.000	93.974
Digitale Bestandspläne / Baumkataster (UVV)			30.000	
Infrastruktur DSL Glasfaser Voruntersuchungen	50.000		50.000	8.685
Städtebau / Kommunales Förderprogramm (Einzelmn.)	29.400	29.400	7.400	7.669
Straßenbau allgem. (Straßpauschale / Reparaturen)	51.000	79.537	50.000	61.199
Brunnenstraße Unterer Teil (ohne + W+K 250 T€)			100.000	133.575
Straßenbeleuchtung (Maintalstr)			200.000	204.861
Wasserläufe / Oberflächenwasser (BA 3 von 3)			35.000	29.990
Abwasserbeseitigung - Digitales Kanalkataster			60.000	6.545
Abwasserbeseitigung - Tiefbau Planung RRB Le. /Brunnes.	30.000	30.517	150.000	27.042
Abwasserbeseitigung - Pumpw. (HZ/Ho) Kläranl.			173.000	88.123
Fremdenverkehr - Homburg	0	12.000	0	11.934
Bauhof - Geräte			0	26.397
Feldwege (Jagdgenossen)	2.500		5.000	
Fremdenverkehr - Tourismus (komm. Allianz)			1.662	1.136
Wasserversorgung - Digitales Kataster / Konzept			30.000	1.785
Wasserversorgung - Tiefbau Brunnenstr.	20.000	12.714	90.000	10.973
Wasserversorgung - Betriebsanlagen (Tiefbr. Planung)			49.500	10.490
Naturlehrpfad	1.573	1.573	2.600	2.600
Sonst. unbeb. gdl. Grundbesitz (Land+Forst)	5.000	37.909	5.000	7.660
Gemeindliche Gebäude			10.000	
Gemeindliche Gebäude Homburg Schloss/Mühle	4.041	4.041		
Investitionspauschale	126.500	126.500		
Allgemeine Rücklage (Mindestrücklage)	0	2.614.058	90.072	4.768.142
Kredite - planmäßige Tilgung			252.591	252.202
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	1.338.000	3.046.933	0	
Summen	**2.042.782**	**6.378.305**	**2.042.782**	**6.378.305**

In der folgenden Übersicht wird das kameralistische Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres dargestellt. Für die Wasserversorgungseinrichtung und die Abwasserentsorgung wurden die Anlagennachweise vom Büro Schulte | Röder Kommunalberatung auf dieser Grundlage Ende Juni bereits fortgeschrieben.
Bis zum Ende des im Jahr 2022 begonnenen 4- jährigen Kalkulationszeitraumes ergibt sich unter Berücksichtigung der aktuellen Finanzplanungsansätze der Haushaltsjahre 2023 mit 2025, vor allem wegen der enorm gestiegenen Energiekosten, voraussichtlich erneut Handlungsbedarf bei der Anpassung der Gebühren, um die Kostendeckung weiterhin zu erhalten.

Abschluss 2022 - kostenrechnende Einrichtungen	
Wasserversorgung	Bei 3,30 €/m³
Einnahmen	764.681,56 €
Ausgaben	552.761,13 €
zuzügl. Kalk. Kosten	187.847,75 €
Ergebnis	**24.072,68 €**

Abwassentsorgung	Bei 2,20 €/m³ u. 0,13 €/m²
Einnahmen	519.842,47 €
Ausgaben	338.784,51 €
zuzügl. Kalk. Kosten	56.363,05 €
Ergebnis	**124.694,91 €**

Friedhöfe	
Einnahmen	59.503,32 €
Ausgaben	46.973,84 €
zuzügl. Kalk. Kosten	12.225,00 €
Ergebnis	**304,48 €**

Freibad	
Einnahmen	184.728,13 €
Ausgaben	237.358,30 €
zuzügl. Kalk. Kosten	38.408,00 €
Ergebnis	-91.038,17 €

Zum Vergleich nachfolgend nochmals die Übersicht der Ergebnisse der kostenrechnenden Einrichtungen aus dem Vorjahr 2021. Die vormals ausgewiesenen Fehlbeträge wurden mit den Gebührenanpassungen, die sich nun im Abschluss 2022 auswirken, ausgeglichen.

Abschluss 2021 - kostenrechnende Einrichtungen	
Wasserversorgung	Bei 2,90 €/m³
Einnahmen	644.398,02 €
Ausgaben	615.054,04 €
zuzügl. Kalk. Kosten	196.566,37 €
Ergebnis	**-167.222,39 €**

Abwassentsorgung	Bei 1,36 €/m³ u. 0,11 €/m²
Einnahmen	333.855,48 €
Ausgaben	358.792,17 €
zuzügl. Kalk. Kosten	60.711,14 €
Ergebnis	**-85.647,83 €**

Friedhöfe	
Einnahmen	26.442,24 €
Ausgaben	39.889,77 €
zuzügl. Kalk. Kosten	14.602,00 €
Ergebnis	**-28.049,53 €**

Freibad	
Einnahmen	97.852,48 €
Ausgaben	193.574,30 €
zuzügl. Kalk. Kosten	41.398,00 €
Ergebnis	**-137.119,82 €**

Ergänzende Übersicht Waldbad (Manuell durchgeführte Darstellung):

Waldbad 2022	Plan 2022	Ergebnis 2022	Ergebnis 2021	Ergebnis 2020	info 2019	info 2018	info 2017	info 2016
Eintritt	50.000,00 €	100.674,61 €	51.983,97 €	39.314,82 €	76.837,28 €	90.654,55 €	49.867,22 €	34.288,92 €
Umsatzsteuer	15.500,00 €	39.465,55 €	26.528,37 €	19.469,97 €	35.817,14 €	21.860,35 €	19.369,82 €	37.416,29 €
Einnahmen sonst. Verk.	- €	20,17 €	- €	- €	- €	8.465,84 €	30.806,48 €	84,03 €
Pachten mit Nebenkosten	5.000,00 €	6.098,59 €	5.539,98 €	5.471,71 €	7.444,49 €	8.111,42 €	1.815,48 €	3.053,81 €
Pro Waldbad Barmittel	10.000,00 €	38.469,21 €	13.800,16 €	6.438,18 €	13.022,73 €	1.361,25 €	26.670,00 €	- €
Spenden	- €	- €	- €	830,00 €	- €	- €	8.753,24 €	- €
Einnahmen Gesamt *)	**80.500,00 €**	**184.728,13 €**	**97.852,48 €**	**71.524,68 €**	**133.121,64 €**	**130.453,41 €**	**137.282,24 €**	**74.843,05 €**
Personalkosten	56.020,00 €	39.746,58 €	48.000,26 €	39.120,34 €	101.643,53 €	81.818,28 €	82.185,92 €	54.096,39 €
Gebäudeunterhalt	10.000,00 €	35.911,31 €	12.511,25 €	18.149,92 €	17.464,81 €	4.364,95 €	10.392,62 €	2.540,50 €
Betriebsanlagen	15.000,00 €	16.592,45 €	14.995,50 €	12.105,96 €	16.220,86 €	13.969,42 €	16.167,23 €	15.992,36 €
Ausstattung	4.500,00 €	8.511,69 €	10.851,73 €	2.601,22 €	3.505,31 €	3.889,34 €	6.901,11 €	3.100,19 €
Bewirtschaftung	1.200,00 €	3.340,30 €	1.139,08 €	1.574,14 €	1.037,50 €	1.308,80 €	1.549,88 €	919,80 €
Reinigung	3.000,00 €	3.152,39 €	2.992,31 €	2.092,79 €	1.977,20 €	440,00 €	708,00 €	5.213,64 €
Kraftstoff	100,00 €	- €	- €	- €	- €	- €	89,69 €	24,20 €
Verschiedener Aufwand	1.500,00 €	2.106,85 €	1.556,37 €	4.964,20 €	3.397,93 €	4.923,04 €	7.812,55 €	1.356,40 €
Kiosk/Festausgaben	500,00 €	- €	50,77 €	521,38 €	4.251,43 €	8.810,30 €	16.226,96 €	57,58 €
Wasser/Kanal	35.000,00 €	42.195,84 €	33.569,02 €	30.374,69 €	33.945,52 €	45.877,78 €	37.699,03 €	40.048,96 €
Strom	25.000,00 €	22.909,93 €	22.749,99 €	19.450,14 €	26.608,08 €	26.528,40 €	22.952,62 €	34.159,76 €
Gas	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	23.599,28 €
Chlor	6.000,00 €	5.130,77 €	6.080,96 €	5.107,30 €	5.138,20 €	4.697,16 €	7.597,49 €	4.953,08 €
Dienstleistungen	7.000,00 €	3.524,00 €	8.150,83 €	6.022,08 €	7.461,00 €	- €	- €	98.258,46 €
Versicherungen	3.125,00 €	3.124,67 €	3.050,64 €	2.976,87 €	2.880,79 €	2.500,35 €	2.441,16 €	2.407,44 €
Vorsteuer	13.000,00 €	39.878,51 €	17.682,21 €	19.454,34 €	19.924,87 €	17.577,65 €	19.421,42 €	40.438,55 €
Bürobedarf	250,00 €	75,00 €	491,04 €	239,99 €	165,76 €	182,08 €	265,97 €	93,79 €
Telefon	750,00 €	613,70 €	878,43 €	798,72 €	697,57 €	787,74 €	515,89 €	310,08 €
Dienstreisen	100,00 €	153,97 €	- €	- €	40,00 €	- €	499,48 €	106,81 €
Sachverständige	7.500,00 €	8.790,34 €	7.223,91 €	5.831,00 €	7.465,00 €	12.344,78 €	6.217,10 €	4.102,05 €
Innere Verrechnung	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €	1.600,00 €
Abschreibung lt. Bilanz	32.500,00 €	29.992,00 €	32.913,00 €	32.835,00 €	56.705,15 €	66.535,39 €	60.608,00 €	59.606,00 €
Verzinsung (Restwert.)	8.500,00 €	8.416,00 €	8.485,00 €	16.025,00 €	27.436,48 €	23.459,65 €	19.607,81 €	27.515,00 €
Ausgaben Gesamt	**232.145,00 €**	**275.766,30 €**	**234.972,30 €**	**221.845,08 €**	**339.566,99 €**	**321.615,11 €**	**321.459,93 €**	**420.500,32 €**
Abgleich	**- 151.645,00 €**	**- 91.038,17 €**	**- 137.119,82 €**	**- 150.320,40 €**	**- 206.445,35 €**	**- 191.161,70 €**	**- 184.177,69 €**	**- 345.657,27 €**

Zur Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung der Jahresrechnung 2022 wird den Fraktionen als Ansatzpunkt eine Liste der Buchungen mit ergänzten Erläuterungen zu den Haushaltsüberschreitungen laut der Jahresrechnung 2022 zur Verfügung gestellt.

Beschluss:
Der Marktgemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14	
Ja-Stimmen:	6	
Nein-Stimmen	8	
Persönlich beteiligt:	0	nach Art. 49 GO

6 Anfragen

6.1 E-Ladestation

GR Virnekäs erkundigt sich, ob nicht anstelle der 22KW E-Ladesäulen eine Schnell-Ladesäule im Bereich Kühirt, Edeka errichtet werden kann.

BGM Deckenbrock berichtet von ihrer Anfrage beim ortsansässige Edeka – Markt und dessen Planungen einer E-Lademöglichkeit. Danach befände sich EDEKA derzeit im Rollout von Ladeinfrastruktur an den

EDEKA Märkten in der Region (Nordbayern-Sachsen-Thüringen). Die Neubauten werden bereits standardmäßig mit Ladesäulen ausgestattet.
Im Bestand sei es vor allem auch Sache des Marktleiters, ob Ladeinfrastruktur errichtet werden soll, da dieser dann auch der Betreiber der Station ist. Es wird seitens EDEKA das Gespräch mit der Marktleitung geführt und geprüft, ob Interesse am Standort Lengfurt bestehe
Sollte seitens des Marktleiters das Interesse vorhanden sind, spricht von EDEKA Seite nichts gegen die Errichtung einer Ladesäule. Vorausgesetzt, es ist auch seitens des Netzbetreibers möglich (Stichwort: Verfügbarkeit elektr. Leistung).

Nachdem keine Wortmeldungen vorgebracht werden schließt 1. Bürgermeisterin Kerstin Deckenbrock den öffentlichen Teil der Sitzung gegen 21:00 Uhr.

Triefenstein, 13.07.2023

Kerstin Deckenbrock
1. Bürgermeisterin

Birgit Tschöp
Schriftführer/in